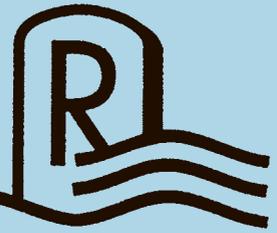


Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser



25. Jahrgang

Samstag, den 6. März 2021

Nummer 1/2021

Impressum:**Herausgeber und verantwortlich für Texte:**

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße 120,
Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für

Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Neuhaus kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet.
Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus/Rwg., Sonneberger Str. 120, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2021 vom 19.02.2021;
2. Eilentscheidung;

II. Nichtamtlicher Teil

1. Eigenwasserversorgung / Brauchwasserversorgung;
2. Impressionen Baumaßnahmen 2020

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2021 vom 19.02.2021

I.

Die finanziellen, wirtschaftlichen aber auch gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind derzeit noch nicht erfassbar. Der Gesundheitsschutz hat es erforderlich gemacht, dass die Haushaltssatzung 2021 nicht bei einer Präsenzveranstaltung, sondern als Eilentscheidung erlassen wurde.

Somit traf der Verbandsvorsitzende mit Eilentscheidung vom 05.02.2021 (Beschluss-Nr. E1/A/2021) anstelle der Verbandsversammlung - in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht - und auf Grundlage der Ermächtigung durch § 6 Abs. 3 der Betriebsatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 06.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2018 nachfolgenden dringlichen Beschluss: „Die Haushaltssatzung 2021 tritt - wie zur Meinungsbildung M001/2021 vorgelegt - rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.“

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 10.02.2021 (Eingang 11.02.2021) die per Eilentscheidung beschlossene Haushaltssatzung 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde vor und beantragte die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung sowie die öffentliche Bekanntmachung dieser.

Der Haushalt 2021 lag der Rechtsaufsicht bereits vorab zur Prüfung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß §§ 36 Abs. 1, 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§§ 57 Abs. 3, 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, § 3 ThürVwVfG).

Mit Bescheid vom 18.02.2021 (Posteingang am 18.02.2021) wurde mit Aktenzeichen „L.15-HH/2021-AZVR“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER wie folgt erteilt:

- a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von insgesamt
3.484.466 € (davon 1.000.000 € für die Wasserversorgung
 und 2.484.466 € für die Abwasserbehandlung).
- b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2021 für 2022 in Höhe von insgesamt
1.354.000 € (davon 597.000 € für die Wasserversorgung
 und 757.000 € für die Abwasserbehandlung).

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2021 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, ist diese gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO so gleich nach der Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von zwei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser	
die Erträge	4.647.392 €
die Aufwendungen	4.647.392 €
2. im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser	
die Erträge	5.905.052 €
die Aufwendungen	5.905.052 €
3. im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser	
die Einnahmen	3.090.550 €
die Ausgaben	3.090.550 €
4. im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser	
die Einnahmen	6.372.790 €
die Ausgaben	6.372.790 €
5. im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser	
die Ausgaben	1.694.367 €
6. im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser	
die Ausgaben	3.345.309 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

Wasserversorgung auf	1.000.000 €
Abwasserbehandlung	2.484.466 €
also insgesamt auf	3.484.466 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2021 für 2022 wird für die

Wasserversorgung auf	597.000 €
Abwasserbehandlung auf	757.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €
Abwasserbehandlung auf	500.000 €
also insgesamt auf	1.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 19.02.2021

**Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER**

**Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

DS

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 06.03.2021

**gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender**

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 06.03.2021 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden anstelle der Versammlung

Beschluss Nr. E1/A/2021 vom 05.02.2021

Der Verbandsvorsitzende trifft, anstelle der Versammlung - in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht - und auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 06.11.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2018 nachfolgenden dringlichen Beschluss:

„Die Haushaltssatzung 2021 tritt - wie zur Meinungsbildung M001/2021 vorgelegt - rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.“

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Eigenwasserversorgung / Brauchwasserversorgung

Im § 6 Abs. 2 (Anschluss- und Benutzungszwang) der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER, in der Fassung vom 11.09.2007, zuletzt geändert am 12.12.2012 ist geregelt, dass auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken ist (Benutzungszwang). Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für die Zwecke der Gartenbewässerung. Zusätzlich ist laut § 7 Abs. 2 und 3 (Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang) von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf eine Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser über die Verwendung zur Gartenbewässerung hinaus ist zulässig. Der Betrieb geeigneter Anlagen ist genehmigungspflichtig und der Antrag ist vor der Errichtung der Anlage schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu stellen.

Aufgrund in der Vergangenheit festgestellter unsachgemäß und unrechtmäßig installierter Brauchwasseranlagen führt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER ab dem 2. Quartal 2021 Kontrollen im gesamten Verbandsgebiet durch. Die Verwendung und der Betrieb solcher Anlagen sind ohne Abnahme und schriftliche Genehmigung ordnungswidrig. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern in Höhe bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Erfassung bzw. Meldung bestehender, bisher nicht genehmigter, Regenwasseranlagen gemäß § 7 der WBS werden jederzeit im Zweckverband RENNSTEIGWASSER entgegengenommen und bearbeitet.

Impressionen Baumaßnahmen 2020

Neuhaus/Rwg., Sonneberger Straße, 1. BA



Cursdorf, Kläranlage



Piesau, Oberer Hüttenring



Scheibe Alsbach, Ortsdurchfahrt, 1. BA

